

Das (verfassungswidrige) Urteil des Kammergerichtes Berlin über die Auslieferung von Maja

Maja T. gehört zu den Personen, denen Ungarn eine Beteiligung an den Angriffen auf (mutmaßliche) Neonazis in Budapest vorwirft und sie deshalb mit internationalem Haftbefehl gesucht hat. Maja wurde im Dezember 2023 in Berlin verhaftet. Maja bezeichnet sich als non-binär.

Am 27.6.2025 urteilte das Kammergericht Berlin, dass Maja nach Ungarn ausgeliefert werden darf.

Dabei stützte sich das Gericht vorrangig auf eine vom ungarischen Justizministerium übermittelte Verbalnote, in der die Landeskommantur des Justizvollzuges eine Garantieerklärung allgemeiner Art, ohne Bezug auf den konkreten Fall Maja abgab: in Ungarn würden grundsätzlich menschenrechtskonforme Haftbedingungen herrschen.

Die Einwände der Verteidigung, Berichte von NGO,s und eidesstattliche Erklärungen von ehemaligen Gefangenen, die dem widersprechen, maß das Gericht demgegenüber keine Bedeutung zu: wenn Ungarn die Einhaltung der Haftbedingungen verspräche, dann könne man sich darauf verlassen.

Und wenn es – entgegen den Erwartungen des Senats – nicht der Fall sein solle, stehe es Maja offen, sich mit ihrer Beschwerde an die deutsche Botschaft oder direkt an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin zu wenden, damit diese Abhilfe schaffen könne.

Auch die Einwände hinsichtlich der rechtsstaatlichen Mängel in Ungarn, wie sie die EU-Kommission wiederholt festgestellt hat, seien kein Auslieferungshindernis. Dafür müsse eine Feststellung über schwerwiegende und anhaltende Verletzungen, die der Rechtsstaatlichkeit inhärent seien, durch die EU-Kommission erfolgen, was bisher nicht geschehen sei. Es ginge doch um Delikte der allgemeinen Gewaltkriminalität und es sei schließlich kein politisches Verfahren.

Ebenso sah das Gericht Befürchtungen, dass Maja aufgrund der non-binären Geschlechtsidentität (die in Ungarns Verfassung ja nicht existent ist), zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein könnte, durch eine Erklärung ungarischer Behörden, dass es dafür keine Hinweise gäbe, ausreichend entkräftet.

Einschätzung von Mailands früherer stellvertretender Generalstaatsanwalt Cuno Jakob Tarfusser:

„Die Entscheidung des Berliner Kammergerichts halte ich für juristisch mangelhaft. Sie ist oberflächlich und unzureichend begründet. Es wurden bloße Behauptungen aufgestellt, die genauso gut widerlegt werden könnten. Es ist eine Frechheit, ein Urteil auf diese Weise zu fällen und damit über das Leben einer Person hinwegzugehen, so als habe man sich nur eines Problems entledigen wollen – womöglich unter politischem Druck. Das Urteil ist grottenschlecht. „

Auch das BVerfG zerfledderte das Urteil: Das Gericht sei seiner Aufgabe zur Prüfung des Sachverhaltes nicht gerecht geworden.